

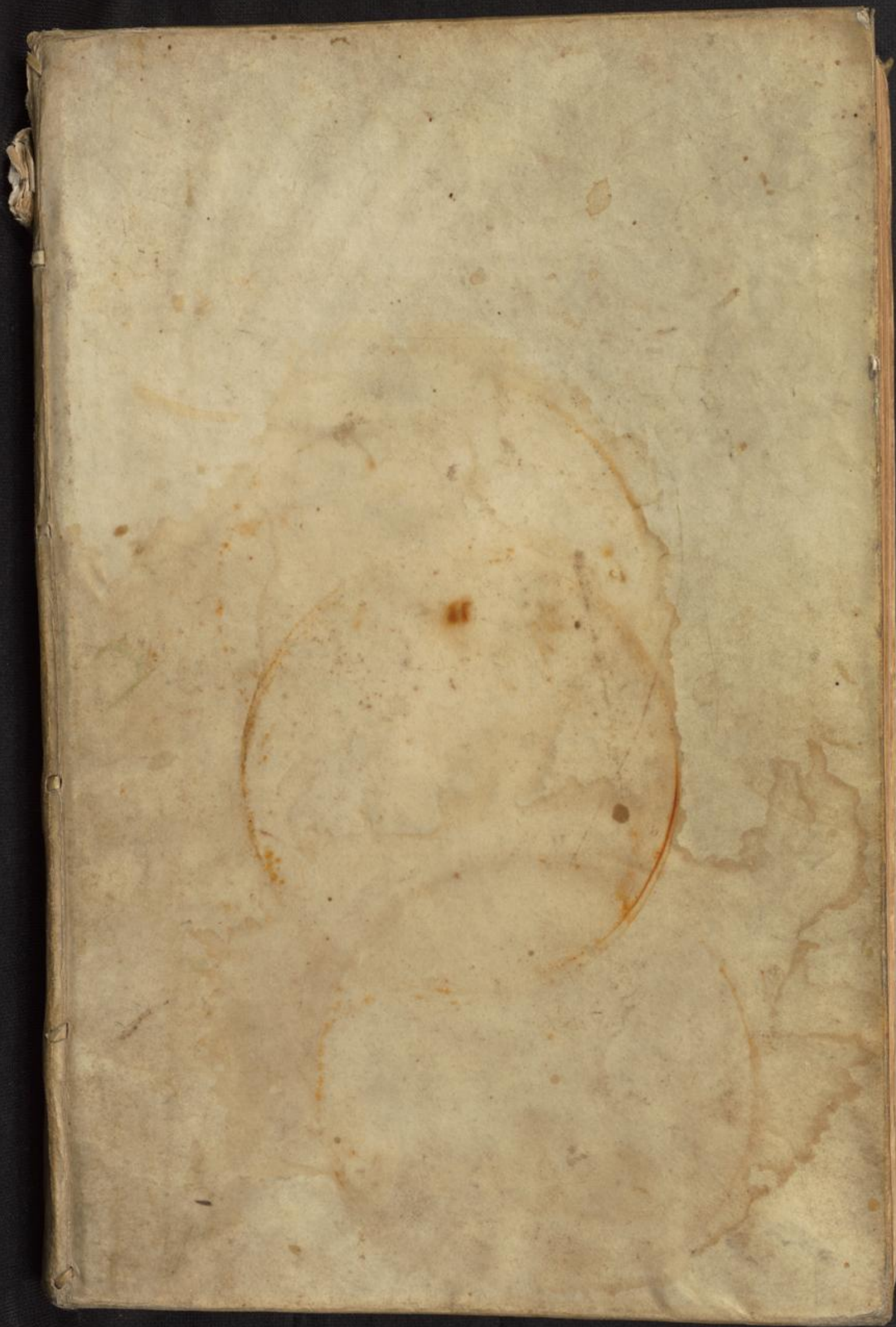
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths
und Underrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

Basel, 1725

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)



72 B 169

abt.
na

16
Ordnung /

Welche
Auff der Landschafft des Wohl.
Standts Basel /

So wohl
Ben Verrichtung des Gottesdiensts /
Anstellung der Kirchen = Sucht /
Heiligung des Sabbaths und Under-
richtung der Jugend /

Als auch
Anderen / die Gottesforcht und Ehrbarkeit
betreffenden Geschäften und Handlungen
in Obacht zu nehmen /

Aus denen alten vormals vorgeschriebenen

Ordnungen

zusammen gezogen /

Und nun

Frischer Dingen zu halten befohlen

ANNO M DCC XXV.

B A S E L /

Gedruckt bey Friederich Lüdj sel. Wittib.

Handwritten title in Gothic script, likely a book title or chapter heading.

5 an 72 B 169

Handwritten text in Gothic script, possibly a preface or introductory text.

Handwritten text in Gothic script, possibly a preface or introductory text.

Handwritten text in Gothic script, possibly a preface or introductory text.



ANNO M DCC XXV

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or reference.



Nur Andreas Burckard/
 Burgermeister / Klein und
 Groß Ráht der Stadt Basel / Ur-
 kunden hiemit / und geben allen Unseren /
 in Unseren Aemtern und Herrschafften auff der
 Landschaft sitzenden Burgeren und Undertha-
 nen zu vernehmen / was gestalten Wir zu Pflanz-
 hung und Handhabung der wahren Gottesforcht
 und Tugenden / hingegen zu Außbreitung vieler im
 Schwang gehender Lasteren / die alte / insonderheit
 die in den Jahren 1595. und 1660. Unserer Land-
 schafft vorgeschriebene und außgegangene Ord-
 nungen durchgegangen / und nun / damit bey Ver-
 richtung des Gottesdiensts und in den Kirchen-
 Sachen / alles nach der Anständigkeit und orden-
 lich hergehe / auch úbrigens ein tugendsames und
 ehrbares Wesen / so wohl bey Jungen / als Alten
 gestiftet werde / folgende Ordnung neuer Din-
 gen gut geheissen / und zu halten erkannt:

A 2

Bes

Befehlen dahero allen und jeden auff Unse-
rer Landschafft sitzenden/ daß derselbigen von ih-
nen fleißig nachgelebt/ und die darwider Hand-
lende mit bestimmter Straff/ ohne Ansehen der
Persohn/ angelegt/ oder nach Beschaffenheit der
Fählen/ Einem Ehrsamem Kleinen Raht ver-
zeigt werden; ist auch anben Unser Will/ da-
mit niemand sich leicht mit Unwissenheit diß-
falls entschuldigen könne/ daß diese Ordnung
mit der Baslerischen Glaubens = Bekantnuß
Abwechslungs-Weiß/ allwegen zu halben Jah-
ren öffentlich von der Cankel/ jedes unverän-
dert den Christlichen Gemeinden auff der Land-
schafft/ namentlich: Acht Tag vor dem Palm-
tag diese Ordnung; Acht Tag vor Pfingsten
die Christliche Basler = Bekantnuß; Acht Tag
vor der Herbst = Communion wiederum diese
Ordnung/ und den nächsten Sonntag vor Weih-
nacht/ die Baslerische Glaubens = Bekantnuß
abermalen vorgelesen werde.



I. Vom Fluchen / Schwören /
Gottslästeren / Meyneyd und
Zauberwerck.

Derweilen der wahren Gottesfurcht, welche insonderheit in der Heiligung und Lobpreisung des Namens Gottes besteht, nichts mehrers zuwider, als das ärgerliche Fluchen und Schwören / wodurch der gerechte Gott zum Zorn wider Uns gereizet / Unser Land übel verschreyet / und andere Christen an Uns höchlichen geärgeret werden; als liget Uns vor allen Dingen auff / zu Abstellung solcher Ruchlosigkeit ein ernstliches Einsehen zu thun; Wollen demnach und gebieten allen Unseren Ämtleuten / Schultheiß und Oberbögten / das sie durch ihre Under-Ämtleut / als Wapbel / Underbögt / Meyer und Geschworne / auch noch durch andere mehr fromme / ehrbare und glaubwürdige Leute / die sie hierzu nach gutbefinden bestellen mögen / und welche alle Wir hiemit / bey ihren Uns geschwornen Eyden / und bey Vermeidung derjenigen Straff / mit welcher die Flucher selbst anzusehen / hierzu verbinden / auf die Leut ein ernstes und emsiges Aufsehen haben / durch selbige die Flucher / anfänglich in der Güte / von ihrer bösen Gewohnheit abzustehen vermahnen / so dann mit gedachten ihren Under-Ämtleuten / wenigst jeden Monats bey einer jeglichen Pfarr-Gemeinde einmal / mit zuziehen des Pfarrherrn selbigen Orts / sich versamlen / auch da sie / die Ober-Ämtleut / nicht in Person zugegen seyn könnten / die übrige / einen Weeg als den andern / fortfahren lassen / und gegen die Verzeigten mit Ansetzung einer je nach Befinden des Verbrechens eingerichteter Gelt-Straff / oder so einer das Gelt nicht zu zahlen hätte / mit dem Thurn oder einer andern / nach Ermäßigung Unserer Ober-Ämtleuten / aufflegender Schmach verfahren.

Fluchen
u Schwö-
ren / wie in
Straffen ?

3

Fahls

Inhalten-
de Flucher
u. Schwö-
rer der D.
brigkeit zu
verzeihen.

Fahls aber bey dergleichen Leuten/ alle und jede/ zum ersten/
andern und drittenmal beschene Abmahnungen und darauff erfolgte
Straffen nichts versagen/ sondern dieselbe immerhin in ihrem uppigen/
verruichten Wesen/ Fluchen und Schwören/ fortfahren wurden/
so sollen sie alsdann einem Ehrfamen Kleinen Racht angebracht wer-
den/ der solchen fahls dergleichen beharrliche Flucher und Schwörer/
nach gestalt derer Verbrechen/ an Leib/ Ehr oder Gut ernstlich ab-
zustraffen/ und darinnen niemanden zu verschonen wissen wird.

Inglei-
chem die
Gottslä-
sterer.

Und auff diese letztere Weiß/ soll man auch verfahren gegen den-
jenigen/ welche etwan gar erschrockliche Gottslasterung wider Gott
und seine allerheiligste Majestät möchten aufgegossen haben/ die dann
gleichfalls einem Ehrfamen Kleinen Racht ohne alles Mittel sollen
verzeigt und übergeben werden. Es sollen aber die Prediger/ obschon
sie in gedachter Versammlung/ da die weltliche Straffe angelegt wor-
den/ auch zugegen gewesen/ darum/ mit und neben ihren Bann-Brü-
dern/ die Kirchen-Disciplin und Buszucht gegen gedachte Persohnen/
absonderlich und an seinem Ort/ furzunehmen keines wegs under-
lassen.

Selt-Buß
under die
Arme zu
vertheilen.

Die Selt-Buß soll von Schultheiß und Obervögten/ durch ihre
Under-Amtleut eingezogen/ und so gleich von dem Pfarrer oder je-
mand anders auff Gutheissen und Anordnung derjenigen/ die solche
angelegt/ under die Hausarme selbiger Gemeind aufgetheilet werden.

Meynen-
dige.

Wann dann ferners Leute erfunden wurden/ die da wissentlich
einen falschen Eyd geschworen/ oder sonsten wider Eyd und Pflicht/ be-
truglich und vorsehlich gehandelt hätten/ darauff dann Unsere Ober-Amt-
leut/ Schultheiß/ Obervögt und Stadtschreiber zu Liechstatt zu vigiliren/
und das Befundene an einen Ehrfamen Kleinen Racht gelangen zu lassen/
hiemit befehlet sind / solle an denselben die gewöhnliche Straffe des
Meynendts/ als da ist mit Ruhten aufstreichen/ oder Abhauung bey-
der Fingern/ beneben der Lands-Verweisung/ hinfuro ohn alles fehlen
vollstreckt werden.

Verbal-
tere.

Und weil insonderheit die Erfahrung bis dahin bezeugt/ wie viel
derjenigen leichtfertigen Leuten/ so bey Verpfändung ligender Güte-
ren/ selbige entweder frey/ ledig und eigen/ oder aber ferner und wei-
ters nicht/ als sie angeben/ beschwäret und beladen zu seyn/ an Eyds-
statt behalten dörfen/ und aber nachwerts sich befindet/ daß sie arg-
listiger/ boshafter/ und vorsehlicher Weiß verhalten/ und hierdurch ih-
ren Schuld = Gläubiger in Schaden gesetzt : Als wollen Wir/ und
gebieten hiemit ernstlich/ daß solche Leut nicht allein zu Bezahlung der
Schuld/ Ledigung der Underpfänderen/ und Ersetzung alles dem Gläu-
biger zugewachsenen Schadens/ rechtlich angehalten/ sondern auch ei-
nem Ehrfamen Kleinen Racht alsobalden verzeigt und namhaft gemacht
werden/ damit sie/ wann gleich aller Schaden durch sie abactragen/
dennoch/ um solcher Treulosigkeit und Meynendts willen/ aller Eh-
ren

ren entsetzt/ und daneben/ befindenden Dingen nach (besonders da sie den in Schaden gesetzten Creditoren zu begegnen nicht vermöglich) mit Abhauung der zween vorderen Fingern von der rechten Hand/ dem Halsseisen/ Lands-Verweisung/ oder anderer exemplarischer Straff/ gegen ihnen verfahren werde.

Sintemalen auch durch abergläubische Zauberey/ Wahrsageren/ <sup>albergläu-
bische
Künst.</sup> Beschwörung/ Versegnung und andere dergleichen verbottene Ding/ deren sich etliche gebrauchen/ der heilige Name Gottes zum höchsten mißbraucht/ und mehr auff den leidigen Satan/ als auff Gott den HERN gesehen wird: So gebieten Wir hiemit ernstlich/ daß Jedermänniglich dergleichen Segnens/ Wahrsagens/ Zaubereys/ Beschwörens/ und anderer verbottener/ unnatürlichen Künsten/ es geschehe wegen Menschen/ Vieh/ verlohrener Sachen/ oder sonst um anderer Ursach willen/ sich gänzlich und allerdings entziehen; auch niemand dergleichen Wahrsageren/ Teuffels-Beschwöreren/ Schatzgräberen/ Segneren und anderen Betrügeren/ wie auch den sogenannten Heyden oder Zingieren/ inn- oder außershalb Lands/ nachzulassen/ und dieselben Rahts zu fragen sich gelusten lassen solle. Dann/ die dissorts fehlbar befundene an Leib/ Ehr/ Haab und Gut/ ja auch am Leben/ je nach Gestalt und Befindung ihres Ubertretens/ ohne Gnad abgestrafft werden sollen.

II. Vom Gottesdienst/ Besuchung der Predigten und Bättstunden/ Heiligung der Sonn-, Fest-, und Bätt-Tagen/ und Abschaffung der widrigen Mißbräuchen.

Der Gottesdienst soll Sonntags Morgens/ in der Predigt/ <sup>Zeit des
Gottes-
dienst.</sup> Nachmittags bey der Kinder-Lehr/ dergleichen Dienstags/ und wo es Herkommens/ Mittwochs und Donnerstags/ wie auch Samstags Abends in der Bättstund/ von Jedermänniglichen/ Jungen und Alten/ Eltern und Kindern/ Herren/ Meister und Frauen/ Knechten und Mägden/ fleißig und alles Ernsts besucht: und darunder sonderlich der monatliche Bätt-Tag/ welcher vor Jahren/ zu Beförderung der Busse/ wie auch zu Verhütung oder Linderung des gerechten Zorns Gottes angesehen worden/ verstanden/ und auff denselben/ in hernachfolgenden Stücken ein so scharffes Auffsehen/ als auff den Sonntags Morgen-Predigten gehalten werden. Und diesem desto besser nachzukommen/ sollen gewisse Stunden/ darnach sich auch die fern entlegene richten können/ zu den Predigten gehalten werden: als in dem Sommer solle Sonntags das erste Zeichen um
B 2 6. Uhren/

6. Uhren/ und das andere um halb 7. das letzte um 7. Uhren; in dem Winter aber eine Stund später/ und hiemit um 8. Uhren Morgens das letzte Zeichen gegeben und geleutet/ diesem nach ohne einige Hindernuß mit dem Gottesdienst der Anfang gemacht werden. Die Enderung soll geschehen in dem Frühling an dem Palmtag/ und in dem Herbst an dem Sonntag vor der Herbst-Frohnfasten/ wann das Heil. Abendmahl gehalten wird. Damit aber Männiglich dem Christlichen Gesang und gemeinem Gebätt beywohnen/ und dasselbe verrichten möge/ so soll ein Jedes/ Mann und Weib/ Jung und Alt/ sich bey rechter und guter Zeit in die Kirche verfügen/ damit die Gemeinde Gottes/ und alles Volck/ so das letzte Zeichen geleutet wird/ bey einandern versamlet seye.

Jederman
solle bey
Verrich-
tung des
Gottes-
dienstes zur
Kirchen
kommen.

Da sollen nun Unsere getreue liebe Ämtleut/ Schultheiß und Obervögte/ voraus aber die Prediger und Schulmeister dem ganzen Land-Volck mit erbaulichem Exempel vorleuchten/ zugleich auch durch die Under-Ämtleut/ Wapbel/ Undervögt/ Meyer/ Geschworne und Bann-Brüder ein ernstiges und ernstliches Auffsehen beschehen/ das Männiglich zu Anhörung Göttlichen Worts sich zu rechter Zeit und zwar in geziemender Kleidung/ einfinde; wo aber under dem Volck jmands/ auß Fabeläßigkeit/ Verachtung/ oder sonsten ohne Leibes-Noht/ oder anderer rechtmäßigen Entschuldigung außbleibe; sollen sie selbige/ so Manns- so Weibspersonen/ Geistlich oder Weltlich/ Knecht/ Mägd/ Jung oder Alt/ rügen und angeben/ damit sie nach Gebühr/ ohne Verschonen/ abgestraft werden mögen. Zahls aber die Sorg für die Kinder/ wie nicht weniger das Vieh- oder Haus-Hüten/ etwas an dem Kirchgang hindern möchte/ solle man ein Hauskehri anordnen/ auch darüber steiff und streng halten/ damit also/ so viel möglich/ alle gesunde Personnen/ (nur diejenigen außgenommen/ welche die Hauskehri trifft) zur Kirche kommen mögen. Man soll auch zwischen der Predigt-Zeit in allen Dörffern und Flecken/ fürnemlich aber an denen Orten/ da man über Feld zur Kirchen gehen muß/ Wächter und Dorff-Hüter bestellen/ und damit von Haus zu Haus die Hauskehri machen. Dieselbe Wächter sollen/ neben anderer Aufsicht/ auch schuldig seyn/ alle zwischen der Predigt vorgehende Ungebühr und Mußwillen den Bann-Brüdern anzuzeigen bey Straff eines Pfund Gelds; wurde aber einer/ es seyen Wächter oder Bann-Brüder/ etwas verschweigen/ derselbe solle zweyfach gestrafft werden.

Sonntag
nicht zu
entbeti-
gen.

Hiemit wollen und gebieten Wir ernstlich/ das an denen Sonntagen niemand/ wer der auch seye/ weder Ober- und Under-Beamtete/ noch die Undergebene/ weder Fische/ noch den Vögeln nachstelle/ Bißse oder Jage/ solches auch under wäbrender Wochen-Predigt nicht beschehe/ viel weniger aber zu solchen/ dem Dienst Gottes einig und allein gewidmeten Zeiten/ solche Jagden angestellet werden/ worzu

mehrer

mehrere Versöhnen auffgebotten / und also von Leistung der Gott schuldigen Pflicht wurden abgehalten werden. Die Prediger aber und Schulmeistere sollen sich des Jagens gänzlich müßigen und enthalten. Ferners verbieten Wir / das zu erst gedachten Zeiten / als an dem ganzen Sonntag / so dann zwischen der Wochen-Predigt / niemand weder Karre noch Fahre / es seye gleich zu oder von der Mühle : auch gang und gar nichts kauffe noch verkauffe / es seye Korn / Haber / Heu / Vieh / oder anders : nicht Mähe / Schneide / Erndte / Herbst / noch Trösche : nicht Backe / Wäsche / Bauche / Blunder auffhenecke / sondern es soll in gedachter Zeit alle Arbeit / so wohl daheimen als auff dem Feld / eingestellt seyn und bleiben.

Dahero auch an Sonn- Fest- und Bättagen / vor oder zwischen den Morgenpredigten / das Mithen und Fürspannen der Rossen / es beschehe gleich frembden oder einheimischen Fuhrleuten / aller dings abgestrickt seyn / und die Spanner sich ganz nichts von den Predigten abhalten lassen. Ohne Fürspann mögen frembde Fuhrleut wohl hinfahren / doch die hohen Festtag ausgenommen / da sie vor vollendeteter Mittags-Predigt sich des Hinfahrens nicht underfahren sollen. Deswegen dann auch die Brendel in den Dörffern währenden Gottesdiensts geschlossen / und keinem Wagen / welcher Fürspann braucht / geöffnet werden sollen. So solle auch niemand vor der Predigt / besonders an Sonn- und Bättagen / ohne Erlaubnuß der Pfarherren / oder Schultheiß und Obervögten / über Feld raffen ; auch kein Abschaden an einem Sonntag vor der Predigt beschauet werden. Es sollen auch die Färber / Salzmesser / Haffner und Säyler zu solcher Zeit nichts weggeben / die Metzger an Sonntagen nichts schlachten und verkauffen / und alle Gewerbs-Läden alsdann zugeschlossen / auch niemanden vor vollendeteter Predigt Brantenwein zc. gerächt werden ; so dann das Wein versiegeln / Weinkauff machen ; item das Kirschen brechen mit Laitern / und das Hin- und Herlaußen in die Kirschen / Erdbeere und dergleichen / item das Grasen für das Vieh / an Sonntagen zwischen der Predigt ; ferners das Danken von Knaben und Töchtern / an Sonntagen angerichtet / es seye gleich in Wirths- oder Badhäusern / auch das Sichlen- und Sägesen zurüsten gänzlich verbotten seyn. So sollen auch / an hohen Fest- und Fast- Tagen / die Hirten vor geendigtem Gottesdienst nicht aufffahren ; auch an Sonntagen vor und zwischen den Predigten / junge Knaben / wie theils Orten dieser böse Brauch / weder Rossen noch Stieren hüten oder selbige wanden / alle Wählenen / Reibenen / Säagen / Hammerschmidten / zc. sollen so wohl an Sonn- als hohen Fest- Tagen / von Morgen sieben / bis Abends vier Uhren / wie auch an wochentlichen Predigtstagen zwischen der Predigt beschlossen seyn / und still stehen. Die sogenannten Metzgeten / Sichel- und Flegel-Losenen / so bey den meisten bisher an den Samstag Abends seynd angegangen / und bis an den Sonntag

Fuhrleut.

tag

tags Morgen gewähret / und die Leute zu rechter Verrichtung des Gottesdiensts untüchtig gemacht / sollen auff andere Tage in der Wochen angesehen / auch die Ganten an den Sonntagen / oder nächst vor einem Heil. Fest = Tag abgestellet seyn / es wäre dann etwann um armer Wittwen und Wäylen Kleider zu thun. Alles und jedes insonderheit bey Straff eines Pfund Gelts / welche Straff aber bey den Halsstarrigen die des andern mals und öftters verzeigt werden / jederzeit verdoppelt und mit der Thurn = Straff / je nach Betrandnuß des Ubertretens / begleitet werden solle.

Wochen-
Predigt u.
Bättstund

Damit aber auch die Besuchung der Wochen-Predigt desto weniger gehindert werde / soll dieselbe Sommers = Zeit später nicht als um 6. Uhren Morgens / oder so frühe es innee seyn kan : die Bättstund aber Samstags spät / jedoch vor Nacht / gehalten werden.

Gesang in
der Kir-
chen.

Es sollen auch alle und jede / mit Psalmen = Büchern versehen / zur Kirchen kommen / und das Gesang mit der Christlichen Gemeind verrichten helfen / hierinnen auch die Beamtete anderen mit gutem Exempel vorgehen / auch niemand sich wegen einem zugesessenen Land das Lob Gottes durch das Gesang zu verkündigen abhalten lassen ; under der Predigt sollen alle andächtig auffmercken / des Schlaffens / Schwäzens / und anderer Ungebühr sich gänzlich enthalten / damit also der Heil. Gottesdienst von jedermaniglich auff eine Gott gefällige Weise besucht / sonderlich der Tag des HErrn / zu seiner Ehre / Christlich / still und züchtig gehalten und gefehret werde.

Exercieren
und Ziel-
schießen.

Dessentwegen Wir auch befehlen / daß das bishero übliche Zelschiessen und Exerciren auff der Landschafft an den Sonntagen erst nach vollkommenem Gottesdienst angefangen / mit gebührender Bescheidenheit ohne darauff folgendes Prassen und Schwelgen in den Birthshäusern zu rechter Zeit zu End gebracht / zumalen an den hohen Fest = oder Communion = Tagen / gänzlich underlassen werde.

III. Von dem Kinder = Bericht.

Kinder-
lehr fleißig
zu halten.

Damit der gute Saamen der Erkenntnuß Gottes rechtschaffen in die erwachsende Jugend gepflanzt werde ; als solle jedweder Pfarrer alle Sonntag / und das jeweilen um ein Uhr durchs ganze Jahr / Sommerszeit in der Kirchen / Winterszeit aber bey grosser Kälte oder Schnee / da es sich thun läßt / irgend in einer Stuben / Kinder = Lehr geflissenlich zu halten / schuldig / keines wegs aber ihme erlaubt seyn / under was Vorwand es auch immer seyn möge / solche eher oder später anzurichten / viel weniger gar ein = oder abzustellen : Wo aber ein Pfarrer zwo Gemeinden hätte / damit gleich

gleich wohl jedes Orts ein Stück des Gottesdiensts verrichtet werde/ solle an dem einen/ die Sonntags-Morgen-Predigt/ und an dem andern Kinder-Lehre gehalten werden.

Es soll aber die Kinder-Lehre nicht in Form einer Predigt/ da der Prediger allein und aneinander redt/ sondern in Form eines einfaltigen Gesprächs/ mit Frag und Antwort/ gehalten werden / da neben Anhörung des Gebäts/ junge Leute über das in unseren Kirchen übliche Nachtmahl-Büchlein/ über die fünf Hauptstück Christlicher Religion/ oder andere zu unserm Heil dienende Articul/ je nach Beschaffenheit der Gemeind und Unterscheid der Zuhörer / auff das allerdeutlichst und einfaltigste befragt/ und/ da dieselbe geantwortet/ mit Freundlichkeit und Sanftmüht/ entweder berichtet/ gestärket/ oder auff einen bessern Weg verleitet werden.

Und weil die Erfahrung bezeugt/ daß/ an vielen Orten/ die Unwissenheit bey den Alten eben so groß/ oder noch grösser sey/ als bey der Jugend/ als sollen hinfort die Kinder-Lehren/ nicht nur von den Kindern/ und dem Gesind/ sondern auch von den Eltern/ und ohne Unterscheid von jedermännlichen in einer ganzen Gemeind/ so wohl als die Morgen-Predigt/ besucht / und allda bis zu Ende verharret werden. Dessenwegen so wohl der Under-Beamteten einer/ als auch insonderheit die Wächter/ jederweils zwischen Haltung derselben/ umhergehen/ auff die muhtwillig Ausbleibende gute Acht haben / und solche dem Pfarrherrn Namhaft machen sollen/ damit selbige darüber zu red gestellet/ oder auch nach Gebühr gestrafft werden.

Diemeil auch etwan die Jungen nur darum desto ehe zu des HErrn Tisch und Heil. Nachtmahl gehen / auf daß sie/ des Befragens und Antwortens bey dem Kinder-Bericht entlediget werden/ und also sich in diesem Fahl der Heil. Sacramenten mißbrauchen/ welche Sacrament aber die Empfangenden/ von Hören und Lehren des Wortes Gottes/ auch Gehorsame der Kirchen/ keines wegs befreien : als sollen solche junge Leute/ so sie zu des HErrn Tische gegangen/ und das Heil. Nachtmahl mit andern Gläubigen empfangen und genossen/ noch wie vor/ für und für/ bis daß sie das 24ste Jahr ihres Alters/ erreicht/ ob schon sie auch vor solcher Zeit in die Ehe getretten wären/ examinirt und befragt werden/ und da zu antworten schuldig und verbunden seyn/ damit hiedurch ihre Erkenntnuß gestärket und vermehret/ auch andere durch ihr Exempel/ desto willig- und eniferiger gemacht werden.

IV. Von dem Heil. Nachtmahl.

Das Heil. Abendmahl Unsers HErrn Jesu Christi soll auff Weihnachten = Ostern = Pfingst- und Herbst-Zeit (worunder jeder

Zeit der Haltung des H. Abendmals.

Junge Leute
sollen vor-
drift ge-
prüffet
werden.

jederweilen der erste Sonntag in dem Herbstmonat zu verstellen) wie bisshero in allen Gemeinden gehalten/ und von den Leuten fleißig und andächtig besucht werden. Junge Leute/ welche sich des ersten mals des Heil. Abendmahls gebrauchen wollen/ sollen sich zuvor bey ihren ordenlichen Predigern einstellen/ um denselben ihrer Erkenntnuß und Wissenschaft in Glaubens-Sachen/ Rechenenschaft zu geben/ und wann sie dann die nöthige Erkenntnuß erlanget/ sollen sie in der der Haltung des Heil. Abendmahls allernächst vorhergehenden Kinder-
Lehr von dem Prediger öffentlich zugelassen/ und sie dabey ihres gethanen Tauff-Gelübds ernstlich erinnere werden. Sollen aber nicht erst in den letzten Tagen/ vor Haltung des H. Nachtmahls/ sondern 5. oder 6. Wochen zuvor/ samt ihren Eltern/ oder Vogt-Leuten/ sich einstellen/ damit sie in solcher Zeit/ je nachdem es die Noth bey so vielen unwissenden Leuten erfordert/ zu unterschiedlichen malen können behört und unterrichtet werden/ dann/ ohne vorhergehende Erforschung niemand zuzulassen.

H. Abend-
mahl wie
zu halten?

Alle/ Alte und Junge/ welche sich des H. Abendmahls gebrauch-
chen wollen/ sollen sich gebühlich dazu rüsten und vorbereiten/ und deswegen am Tag zuvor sich geüßentlich bey der Vorbereitungs-Predigt einfinden/ wer aber davon ausbleibt/ da ers nicht/ vermittelst einer erheblichen Entschuldigung/ von seinem Seelsorger erhalten kan/ zu dem Heil. Abendmahl zu gehen sich nicht unterfangen. Die Frembde oder auß der Frembde angekommene Einheimische sollen dem Prediger vorher ihren Schein auffweisen/ wo sie letztenmals das Heil. Abendmahl genossen. Bey Haltung des Heil. Abendmahls solle keiner der Communicanten sich/ vor gesprochenem Seggen/ auß der Kirche hinweg naber Haus begeben.

Nach empfangenem Heil. Abendmahl solle sich jedermanniglich aller Ungebühr (darunder dann sonderlich das Zusammenlauffen junger Leuten auff die Allmenten/ in andere Dörffer/ oder in die Wirtshäuser/ zu Zechen und Prassen/ gemeint) gänzlichen enthalten/ und den Tag des H. Herrn öffentlich und bey Hauß / rechtschaffen zu heiligen sich befeissen.

V. Von Fortpflanzung der wahren Religion und Gottesfurcht/ wie auch von Schulen und Schulmeisteren.

Erbauliche
Bücher
anzuschaffen?

SU desto besserer Pflanzung einer in Gottes Wort gegründeter Wissenschaft/ sollen hinfuro in allen Gemeinden diejenigen/ welche vor andern mit zeitlicher Haab und Güteren von Gott gesegnet seynd/ eine Bibel/ neben dem Nachtmahl-Büchlein/ Gesang- und

und Bätt-Buch in ihren Haushaltungen haben: welche aber nicht so wohl begütert/ wenigstens ein Neues Testament/ samt dem Nachtmahl-Büchlein/ Gesang: und Bätt-Buch bey der Hand haben/ auch hierauff die Prediger/ sonderlich wann junge Leute zur Ehe schreiten wollen/ fleißige Acht haben/ und keine angehende Eheleute zusammen geben sollen/ sie haben dann diese Bücher vorgewiesen; in dem Gegentheil aber ernstlich daran seyn und verhüten/ daß ihre Zuhörer keine ärgerliche/ oder andere auff Schwermeren und Trennung abziehende/ oder sonst gefährlich und schädliche Bücher in die Hände bekommen/ wodurch sie nur in dem Glauben und Gottesdienst verwirret/ zu irrigen Meynungen/ oder sonst zum Aberglauben/ und Gottlosigkeit/ wurden verleitet werden: Worauff dann die Prediger in ihren Haus-Visitationen zu deren fleißiger Verschung sie hiemit ernstlichen angemahnet sind/ absonderlich Acht haben sollen.

Schädliche Bücher
neg zu thun.

Nachdem auch durch wohlbestellte Schulen die Mittel der Erkenntniß Gottes der Jugend verschaffet werden: als sollen hinfort/ bey einer jeglichen Kirche/ wo das Sigristen: Amt wird zu bestellen seyn/ wo möglich/ solche Leute Sigristen von Unseren jeweiligen-Deputaten geordnet werden/ die Lesens und Schreibens wohl berichtet seynd/ damit selbige alsdann auch täglich seyn/ den Schulen abzuwarten/ worzu dann auch der Prediger Zeugniß/ von einer und der andern in Vorschlag kommenden Person/ kan erfordert werden. Alle Eltern sollen vermahnt seyn/ ihre Kinder bey unaufsbleiblicher Straff/ fleißig zur Schul zu schicken/ und da vermögliche Leute solches auß Geiz oder anderen liederlichen Absichten underlassen würden/ selbige zur Straff das geordnete Schulgelt dem Schulmeister dennoch zu erlegen schuldig seyn/ da hingegen Unsere Deputaten kundlich armen Leuten das Schulgelt anzuschaffen sich angelegen seyn lassen werden. Die Schulmeister aber sollen der Schul getreulich abwarten/ in denen Stunden/ da man die Jugend behöret soll/ anderer weltlichen Geschäften und Händeln sich entschlagen/ und sich an keinem andern Ort/ als in der Schul/ finden lassen/ auch nicht das Geschriebene allein wie an etlichen Orten dieser böse und verkehrte Gebrauch einreissen wil/ sondern auch und allervordrirst das Gedruckte lehren/ damit die Leute die Heil. Bibel/ Psalmen-Bücher/ Nachtmahl-Büchlein/ und andere gottselige Bücher lesen lehren/ und niemand auff Unserer Landschaft des Lesens unberichtet bleibe. So viel das Schulgelt betrifft/ soll ein jeglicher Schulmeister mit demjenigen Wochen- oder Frohnfasten: Gelt/ so ihm wird zuerkannt werden/ sich ersättigen und benügen lassen/ und darüber das Landvolck nicht beschwären.

Schulen wohl anzurichten und zu besorgen.

Es sollen auch/ so wohl jenige Schulmeister/ welche von Uns besoldet werden/ nemlich die zu Liechstal/ Sissach/ Bubendorff/ Waldenburg/ Buckten/ Nuttens/ Mönchenstein/ Riechen/ ic. als auch übrige an andern Orten/ so viel sichs thun läßt/ nicht nur in dem Winter/ sondern

Schulen fleißig zu halten.

sondern das ganze Jahr hindurch/ Schul zu halten schuldig und verbunden/ die Prediger jedes Orts Visitatores der Schulen seyn/ dieselbigen wochentlich besuchen / und das allda dieser Ordnung / in allen Stücken nachgelebt/ und die Jugend zu aller Gottesfurcht angewiesen werde/ ein fleißiges Aufsehen haben.

VI. Vom Bann und Bann-Brüdern.

Am Ende des Banns.

Damit die Kirche Gottes ihre Ordnung ansehnlich behalte/ so sollen durch die Pfarrherren/ mit Hilff und Zuthun Unserer Ober-Amtleuten/ Schultheissen und Bögten/ zu der Bann-Ordnung auß der Gemeinde/ ehrbare fromme Leut/ die guten Namens sind/ bestellet werden/ dieselben Bann-Brüder sollen schuldig seyn/ alle Sonntag nach vollendeter Predigt in der Kirche zu warten/ und demnach mit sammt dem Prediger/ sich durch und mit einander zu befragen/ was unehrbares fürgegangen/ und/ so etwas erfunden/ die Lasterhafften/ sie seyen wer sie wollen (darunder auch Unsere Burgere / wo die in einer Gemeind seßhaft wären/ mit begriffen) Jung oder Alt/ Manns- oder Weibspersonen/ auff den nächstfolgenden Sonntag/ oder sonst zu bequiemlicher Zeit/ für sie in die Kirche zu erfodern und zu beruffen/ oder warten zu heissen/ darauff die Gebühr/ wie Unsere Ordnung außweist/ mit Wahren/ Straffen/ Beschelten/ Vermahnen auß Gottes Wort/ auch nach gestaltsame der Sachen/ mit Abhaltung vordem Heil. Sacramenten/ gegen ihnen fürzunehmen/ weltliche Straffe aber um Gelt/ oder anders/ vor ermeldter massen denen darzu bestellten weltlichen Amtleuten lediglich zu überlassen.

Bann soll auff Fehl- bare Acht haben.

Es soll auch der Bann insonderheit ein ernstes Aufsehen haben/ auff diejenigen/ welche in obgedachten Sünden/ des Fluchens/ Schwörens/ Gottslästern/ Verhaltens/ Segensprechens/ und dergleichen/ wie auch der Entheiligung des Sabbath/ stecken/ auff die/ welche des Tags/ da sie das Heil. Nachtmahl empfangen/ in die Wirthshäuser lauffen/ auch auff diejenigen/ welche sonst verdächtige Zusammenkunfften halten: Und gedachte Kirchen-Zucht/ nach der Ordnung Christi/ gegen selbige fürzunehmen/ keines wegs underlassen.

Dem Bann die Fehl- bare zu verzeigen.

Hierumben wollen Wir/ das mehr-gedachte Unsere Ober-Amtleut/ alle diejenigen/ welche ihnen um Fluchens/ oder begangenen Entheiligung des Sabbath wegen/ schynd angebracht / und obgesetzter Ordnung nach von denselben gerechtfertiget worden/ demjenigen Pfarrherren/ in dessen Gemeind sie die Fehlbaren gehören/ alsobald wissend machen/ damit nicht nur das Böse gestrafft/ sondern auch dem Sünder/ durch die Straffe auß Gottes Wort/ und Übung der Christlichen Buß-Zucht/ zur Busse/ und hiemit zu Beförderung seiner Seelen Seligkeit geholffen werde. Da sich nun hierunder ein oder ander Theil/

es seyen gleich die Lasterhaften selbst/ oder Bann-Brüder/ ungehorsam erzeigen / die sollen durch Unsere Ober-Mittlert/ Schultzeiß und Obervogt gehorsam gemacht werden.

Fahls sich aber einer vor dem Bann unverschamt / ungebühlich und frevel hören lassen und halten wurde/ der oder die sollen wiederum Unseren Ober-Mittlerten angezeigt/ und durch selbige/ nach ihrem Verdienen/ mit Gefangenschaft/ oder sonst anderwärts/ nach gestaltsame begangener Sachen/ gestrafft/ und über das/ sie lasterhafte Gottslasterer/ Schänder und Schmäher / durch erst angezogene Unsere Ober-Mittlert/ ernstlichen dazu gehalten werden/ daß sie sich mit der Kirchen und Gemeinde Gottes getrackts versöhnen/ und demnach ein anderes/ besseres und Christlicheres Leben führen.

Fehlbare wie anzusehen.

VII. Wie und wes man sich mit den Widertäußeren zc. halten solle?

Wern jemand der Unseren/ in Unseren Landen/ Herrschafftten und Gebieth / der Widertäußerischen Sect und verkehrten Lehre sich underziehen/ oder sonst auff andere Weiß von Unserer wahren Kirche trennen und absondern wurde: Der oder die sollen durch die Prediger Unserer Landschaftt beschickt/ von ihnen in Beywesen Unserer Ober-Mittlerten jedes Orts verhört/ und freundlich auß Gottes Wort/ Neuen und Alten Testaments/ underrichtet/ und auff den rechten Weg der Seligkeit gewiesen werden: Fahls sie nun auff solches/ sich zu Gott und seiner Kirche / zu ihrer Seelen Heil und Seligkeit lehren/ und solche verkehrte Lehr und Sect verlassen/ sollen sie zur Gemeinde Gottes freundlich aufgenommen werden; da aber solche Versöhnen ohn-angesehen der an sie bescheneen Vermahnungen von Unserer Kirchen sich abzusetzen / frembden Schwermieren Aufenthalt zu geben / oder verführische Meynungen aufzustreuen fortführen/ sollen solche Einem Ehrsamem Kleinen Racht/ um dergleichen Ubel in Zeiten zu steuren/ unverzüglich verzeigt werden.

Widertäußere wie zu tractiren.

VIII. Vom Auslaufen auff Kirchweyh und Nach-Kirchweyh.

Wilen die Kirchweyh nichts anders als eine schndde Entheiligung des Sabbaths/ auch mancherley Uppigkeit und Unordnung nach sich zeucht/ als wollen Wir hiemit denen Unserigen das Hinauslaufen auff der benachbarten Kirchweyh / oder Nach-Kirchweyh nicht zu bejuchen.

Kirchweyh nicht zu bejuchen.

Kirchweih/ an den Sonntagen gänglichen bey unausbleiblicher Thurn- oder Gelt-Straff verboten haben/ und sollen Unsere Amtleut darauß ihr Auffsehens haben/ und die Ubertretere ohne Gnad zur Straff ziehen.

IX. Vom Spielen.

Spielen. Das Spielen mit Karten und Würffeln / wie auch das grob und hoch Wetten/ soll allerdings abgestellt seyn / und Unsere Under-Amtleut/ als Warbel/ Underbögt/ Meyer und Geschworne/ ihre Achtung darauß haben/ und so jemand darunder begriffen/ ein solcher je nach Größe seines Verschuldens/ gestrafft werden.

X. Von den Hochzeiten.

Damit die hochfeyelichen Fest-Tage/ als Weihnachten/ Ostein und Pfingsten/ mit gebührender Andacht/ und Ehrerbietung gehalten werden/ so wollen Wir/ daß in 14. Tagen vor und in 14. Tagen nach diesen Festen/ desgleichen an dem monatlichen Bättag/ oder an dem Montag zuvor/ keine Ehe eingeseget/ und also so einige Hochzeit nicht gehalten/ auch nicht/ als um ganz erheblicher Ursachen willen/ und auff den Fall/ da man allein des Kirchgangs begehren/ und alles übrige Gepräng/ Mahlzeit und Kosten underlassen wolte/ in Fest-Zeiten um acht Tag und sonst um den Montag vor dem Bättag/ dispensirt und nachgeben/ darumben aber die monatliche Bättags-Predigt nicht eingestelt/ sondern dennoch gehalten werden solle : Von Fremdden soll auff Unserer Landschaft/ niemand/ wer es auch wäre/ ohne Eines Ehrsamten Kleinen Raths Bewilligung/ von Unseren Burgeren aber niemand ohne Schein von Unserem Ehegericht/ oder dem Pfarrherrn in der Gemeind/ zusammen gegeben und eingeseget werden ; in dem übrigen sollen die Hochzeiten/ und Hochzeit-Freuden/ von denen geladenen Hochzeit-Leuten/ in aller Zucht und Ehrbarkeit gehalten/ und das Zulauffen der Fremdden/ so nicht den Hochzeitern zu Ehren/ sondern nur um überflüssigen Essen und Trinckens/ auch anderer Uppigkeit willen beschicht/ nicht gestattet : ingleichen auch/ absonderlich die Morgen-Suppen/ welche biß dahin viel Aergernuß nach sich gezogen/ den Kirchgang verspätiget/ etliche voll in die Kirchen gebracht/ nicht weniger auch die Nach-Hochzeiten/ das Heim- oder Niederführen der Hochzeiterin/ das üppige Lieder singen/ und andere Ungebühr/ allerdings und gänglich abgeschafft seyn/ und mit erforderlicher Thurn- oder Gelt-Straff von Unseren

Hochzeiten wann nicht zu halten.

Ehrbarkeit bey Hochzeiten zu beobachten.

Unseren Ober-Ämtleuten unausbleiblich gestrafft werden.

XI. Von den Wirthen.

Es sollen keine Gast-Wirth Unsers Lands und Gebieten / bey Unserer Straff / auff einige Hochzeit weder rüsten noch kochen / ihnen seye dann solches / an Unser statt / von Unsern Ober-Ämtleuten / je nach Beschaffenheit der Sachen / erlaubt ; die Ober-Ämtleut aber sollen nicht gestatten / das an einer Hochzeit mehr als sechs und dreysig Hochzeit-Gäst / darunter Bräutigam und Braut / deren Eltern und Geschwister / auch die junge Leut zu rechnen / sich einfinden / und wann über diese Zahl der 36. mehrere geladen oder gespeiset wurden / für einen jeden derselben ohne Gnad zehen Gulden Straff abfordern / und bey ihren Eyden in die Rechnung bringen / hierin fahls auch auff keine Weiß durch die Finger sehen oder dispensieren ; in dem übrigen sollen die Wirth / nichts ungeschicktes in ihren Häusern fergehen lassen / und die Einheimische zu Winters-Zeit länger nicht als bis neun / Sommers-Zeit aber bis zehen Uhr Abends gedulden : Gemeine unzüchtige Weibsbilder aber / durch Unsere Ämtleut / allerdings ab den Strassen hinweg und aufgeschafft werden. Sie / die Wirthen sollen auch alle 14. Tag ungesehr / von den Underbögen (darinn dann zu Wanbeln / Underbögen / Meyern und Bannbrüdern in das künftige keine Wirth sollen genommen werden) gefragt werden / was etwann Lasterhaftes fergegangen / und darauff selbiges unwaigerlich / bey einer Busse / vermelden und anzeigen. Aber die Wanbel / Underbögt / Meyer / Geschworne und Bannbrüder / sollen von Unseren Ober-Ämtleuten / Schultheiß und Oberbögen / nach deren gelegenst und bequemlichsten Zeit / Monatlich oder auff allertängste Fronfastenlich / doch das ein solches nicht underlassen bleibe / gefragt werden. Es soll auch keiner Unserer Wirthen / in Weinkauffen / Zehrgelt / und andern / niemanden weiters / dann bis auff einen Gulden borgen / widrigen Fahls ihnen / um alles mehrers / weder Gericht noch Recht / gar nicht gehalten werden.

Der den
Hochzeiten
sollt. nicht
mehr als
36. Perso-
nen seyn.

Wirthen
Viliger.

XII. Von der Felddiebererey.

Nachdem Wir auch offtermals berichtet worden / wie das die Felddiebererey überhand nehme / und niemand das Seine recht behalten könne / sondern das das Obs / Gras / die Früchten auff den Aekern / Fisch auff den Bächen und Weyern / heimlich gestohlen / die Zäun zerbrochen / item ungebührliche Wege durch die Güter gemacht / auch sonst anderer muhtwilliger Schaden zugefügt werde / damit dann fürwahr ein jeder bey dem Seinen verbleiben möge / so soll denen jeweils verordneten Bannwarten ernstlich befohlen und aufgelegt seyn / auff alle solche Felddiebe gute Aufsicht zu haben / und niemanden hierin

Felddie-
ben wie zu
straffen ?

E

hierin

hierinnen nachzusehen/ sondern diejenigen/ welche über der That betreten wurden/ alsobalden zu pfänden/ und/ so viel an ihnen/ Beförderung zu thun/ damit solche böse Leute zur Hassst gebracht/ und in wohl verdiente Straff mögen genommen werden.

alte Felddieben.

Truge sichs dann zu/ daß dieselbe Felddieben/ alte bestandene Leute wären/ und daß sie über solcher Dieberey mehrmals betreten/ oder daß sie hierzu Beförderung gethan hätten/ wären überziegen und überwiesen worden: so soll gestalten Sachen nach/ gegen sie ernstlich/ entweder mit Anlegung einer Leib/ oder anderer gebührender Straffe/ verfahren/ und disfavls/ um Erhaltung guter Policen/ niemanden etwas nachgegeben werden. So soll auch/ in diesem und anderen Fählen/ die Anlegung einer weltlichen Straffe/ der Christlichen Buß-Zucht und Kirchen-Disciplin keine Hindernuß bringen.

Junge Felddieben.

Wurden es dann noch junge Leute seyn/ und entwederß auff Geheiß ihrer Eltern/ Meistern oder Frauen/ zu solcher leichtfertigen Dieberey seyn verführet worden/ so sollen dieselben Eltern/ Meister oder Frauen/ weniger nicht/ als wann sie solche That selbst begangen hätten/ darumben angesehen: die jungen Leute aber/ da es das erstemal wäre/ härter nicht/ als mit dem Thurn allein/ bestrafft/ wurden sie aber mehrmals hierüber seyn betreten/ oder dessen überwiesen worden/ und gleichwol sich nicht/ wie sie zu thun schuldig gewesen/ gebessert hätten/ so sollen sie alsdann/ da sie zum andern mal schuldig befunden worden/ mit härterer Straff angesehen werden: dasern aber solche Personen/ es seyen gleich junge oder alte/ des Dinges kein Ende machen/ sondern zum dritten oder mehr malen ergriffen wurden/ wollen Wir dieselben/ Einem Ehrsamem Kleinen Raht befindender Dingen nach/ an Leib/ Ehr und Gut/ oder auch gar am Leben zu straffen vorbehalten haben.

Wisse sich deßwegen jederman auff Unserer Landschafft nach vorbeschriebener Ordnung zu halten und für Schaden zu hüten/ sintemalen Unser ernstlicher Befehl und Meynung dahin gehet/ daß ob selbiger ohne Ansehen der Person steiff gehalten/ und niemand darvon außgenommen werden solle; Also erkannt in Unserer Grossen Rahts- Versammlung Donnerstags den vierzehenden Brachmonat/ im Jahr des Herren ein tausend/ sieben hundert fünf und zwanzig.

Frantz Christ / Stadtschreiber
zu Basel / 1581.

Auszug einiger Articklen auß der im Jahr 1717. den 13. Septembris vorgeschriebenen Ehegerichts = Ordnung.

ART. I. §. 1. Die under keiner Eltern/ Groß-Eltern noch Vög-
ten Gewalt stehen/ sollen ihr Ehe-Versprechen in Gegenwart zweyer un-
partheyischer ehlicher Mannspersonen mit deutlichen Worten thun.

§. 2. Dahero die in Winkeln oder vor verwerfflichen Zeugen
gethane versprochen nichts gelten sollen/ wann schon durch Schrifften/
Ehepfänder oder andere weg ein Theil/ daß ein Ehe-Versprechen vor-
gegangen/ beweisen wolte.

§. 3. Daseru aber zu einem heimlich gethanen Ehe-Versprechen die
fleischliche Vermischung bereits gekommen/ und die geschwächte Person
guten Leumdens/ auch der Mannsperson an Alter oder sonsten nicht
gar ungleich wäre/ anbey zu dem Bey-schlaff nicht selbstn leichtfertiger
weiß Anlaß gegeben hätte/ kan das Ehe-Versprechen/ wann es durch
Schrifften oder auff andere weiß bewiesen wird/ für gültig erkant werden.

ART. II. §. 1. Die ihre Eltern oder Groß-Eltern noch haben/ sollen
ohne derselben Wissen und Willen sich in kein Ehe-Versprechen einlassen.

§. 2. Wann aber wider diese Verordnung junge Leute handleten/
so fern ein Knab under zwanzig und ein Tochter under achtzehn Jahren
wäre/ soll ein solche ohne der Eltern oder Groß-Eltern Willen zugesagte
Ehe gar nichts gelten/ wann schon bey dem Versprechen Zeugen gewesen/
auch der Bey-schlaff oder gar die Einsegnung erfolget wäre; nichts desto
weniger sollen diejenige/ welche zu dergleichen Verlobnussen geholffen/
härtiglich gestrafft werden.

§. 3. Wären aber junge Leut/ die sich ohne der Eltern oder Groß-El-
tern Willen verlobet/ ein Knab über 20. und ein Tochter über 18. Jahr
alt/ kan die zugesagte Ehe bestehen/ doch ist den Eltern oder Groß-Eltern
erlaubt wider solche ungehorsame Kinder die Enterbung vorzunehmen.

§. 4. So fern aber alsdann ein Kind/ um seiner Eltern oder Groß-
Eltern Gunst wieder zu erwerben/ selbstn von einem wider ihren Willen
gethanen Ehe-Versprechen abstehen wolte/ ist ihme/ wann der Bey-schlaff
oder die Einsegnung noch nicht erfolget wäre/ solches zu thun vergönnet.

ART. IV. §. 2. Die keine Eltern noch Groß-Eltern haben/ doch
noch under ihren Vögten stehen/ sollen ohnederen Einstimmung nicht zur
Ehe schreiten/ wann auch ein Knab under zwanzig oder ein Tochter under
achtzehn Jahren solches thäte/ können die Ehe-Richtere dergleichen Verlob-
nussen je nach Gestalt der Sachen zu kräftten oder unkräftten erkennen.

ART. VII. §. 1. Ehe-Verlobnussen sollen allein zwischen Personen/
welche mannbare/ eine Haushaltung zu führen geschickt und bey gesun-
der Vernunft seyen/ geschehen.

§. 2. Damit auch jeder wissen möge/ in was Grad der Verwand-
schafft die Berehelichung könne vorgehen/ so sind zum voraus die im 18.
und 20sten Capitel des dritten Buch Mosiss verbottene und andere densel-
ben gleichgeltende Grad auff das schärfste verbotten/ und sind die verbotte-
ne Grad beyde Mann- und Weiblichen Geschlechts folgende: Der

Der Knab oder Wittling soll wegen naher Blutsfreundschaft nicht zur Ehe haben;

Seine Mutter / Groß-Mutter / u. s. f.

Seine Tochter / Groß-Tochter / u. s. f.

Seine Schwester von Vatter und Mutter zugleich.

Seine Schwester von Vatter oder Mutter allein.

Seines Vatters / Groß-Vatters / und so fortan / Schwester.

Seiner Mutter / Groß-Mutter / und so fortan / Schwester.

Seines Bruders oder Schwester Tochter / Groß-Tochter / u. s. f.

Ingleichen soll wegen naher Blutsfreundschaft das Weib nicht zur Ehe haben noch nehmen;

Ihren Vatter / Groß-Vatter / u. s. f.

Ihren Sohn / Sohns - oder Tochter-Sohn / u. s. f.

Ihren Bruder von Vatter und Mutter.

Ihren Bruder von einem Theil allein.

Ihres Vatters / Groß-Vatters / u. s. f. Bruder.

Ihrer Mutter / Groß-Mutter / u. s. f. Bruder.

Ihres Bruders oder Schwester Sohn / Groß-Sohn / u. s. f.

Wegen Schwägerschaft soll der Knab oder Wittling nicht zur Ehe haben noch nehmen;

Seines Weibs Mutter / d. i. seine Schwieger / Großschwieger / u. s. f.
Ein gleiches soll gelten / von der Braut Mutter.

Seines Vatters Weib / d. i. seine Stieff-Mutter (so auch von des Vatters Braut soll verstanden werden.)

Seines Weibs Bruder oder Schwester Tochter / Großtochter / u. s. f.

Seine Stieff-Tochter / Stieff-Groß-Tochter / u. s. f.

Seines Bruders Weib.

Seines Vatters u. s. f. Bruders Weib.

Seiner Mutter / u. s. f. Bruders Weib.

Seines Sohns oder Groß-Sohns Weib / u. s. f.

Ingleichen soll wegen naher Schwägerschaft das Weib nicht zur Ehe haben noch nehmen;

Ihres Manns Vatter / d. i. ihren Schwäher / u. s. f. (ein gleiches gilt von des Bräutigams Vatter.)

Ihrer Mutter oder Groß-Mutter Mann / d. i. ihren Stieff-Vatter / u. s. f. (gilt auch von der Mutter Bräutigam.)

Ihres Manns Bruders oder Schwester Sohn.

Ihren Stieff-Sohn / Stieff-Groß-Sohn / u. s. f.

Ihres Manns oder Tochter Sohn / u. s. f.

Ihrer Schwester Mann.

Ihres Vatters / u. s. f. Schwester Mann.

Ihrer Mutter / u. s. f. Schwester Mann.

Ihrer Tochter oder Groß-Tochter / u. s. f. Mann.

§. 3. Über diß soll niemand eine Person / mit deren er zu Geschwisterigen Kindern verwandt / oder die mit seinem Vatter oder Mutter in solchem Grad gestanden / heyrathen.

E N D E.

